

Newsletter 2013_03

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Newsletter informieren wir Euch über folgende wichtige Themen:

1. Adressabgaben an die Pro Senectute
2. Ereignisdatum bei Mitteilungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
3. Weitergabe von Daten an die Landeskirchen
4. Strassenverkehrsamt

1. Adressabgaben an die Pro Senectute

Mit Newsletter 2012-02 wurde über die Adressabgabe an die Pro Senectute informiert. Die mit der Datenschutzbeauftragten vereinbarte Regelung sieht die Adressabgabe auf Etiketten oder auf einem Datenträger mit Postversand vor. Beat Waldmeier, Geschäftsleiter der Pro Senectute Aargau, hat den Vorstand darauf hingewiesen, dass viele Gemeinden Daten nicht auf CD brennen können/dürfen. Deshalb wurde nach einem praxistauglichen Vorgehen gesucht. In Absprache mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten ist für den vorliegenden Spezialfall folgende Lösung entstanden: Da es sich bei der vereinbarten Adressabgabe nicht um besonders schützenswerte Daten handelt, welche mit einem Datenschutzrevers ausdrücklich an den bezeichneten Zweck gebunden sind, ist es zu vertreten, dass diese mit einer passwortgeschützten Excel-Liste per E-Mail an die Pro Senectute übermittelt werden dürfen. Das Passwort ist der verantwortlichen Person der Pro Senectute jeweils telefonisch oder via Fax mitzuteilen.

Es ist der aktualisierte Datenschutzrevers (siehe Beilage) zu verwenden und wiederum vorgängig unterzeichnen zu lassen. Die Pro Senectute muss die Einwohnerkontrolle über die erfolgte Löschung der Daten informieren (siehe Datenschutzrevers).

Die übrigen kommunizierten Vorgaben zur Adressabgabe an die Pro Senectute im Newsletter 2012-02, Punkt 1, sind nach wie vor gültig. Es sei daran erinnert, dass Personen mit Daten-sperre (kleine und grosse Sperre) nicht auf den Listen aufgeführt werden dürfen.

Wir verweisen auf das Schreiben an die Pro Senectute auf unserer Homepage (auch in der Beilage zu finden). In Bezug auf eine mögliche Gebührenbefreiung verweisen wir auf den Newsletter 2012-01, Punkt 1.

2. Ereignisdatum bei Mitteilungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Seit dem 1. Januar 2013 erhalten die Einwohnerkontrollen von den Familiengerichten (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, KESB) Entscheide über Errichtungen von Beistandschaften, Aufhebungen von Beistandschaften, Übertragung Sorgerecht usw. Bei Gerichtsentscheiden ist jeweils das Rechtskraftdatum als Ereignisdatum zu registrieren. Fehlt dieses auf der Mitteilung des Gerichts, kann gemäss Abklärung beim Rechtsdienst der Gemeindeabteilung das Datum der Vollstreckbarkeit als Ereignisdatum eingetragen werden. (Beispiel: „Bescheinigung: Dieser Entscheid ist vollstreckbar. Aarau, DATUM...“) Fehlen beide Daten, ist bei der KESB die Rechtskraft nachzufragen. Das Datum des Entscheides gilt nicht als Ereignisdatum.

Die Aufhebung von Massnahmen infolge Tod muss nicht als separate Mutation in der Einwohnerkontrollsystem erfasst werden. Die Mutation ‚Todesfall‘ setzt alle bestehenden Daten automatisch per Todesdatum auf inaktiv.

Im Weiteren sind die Anweisungen im Schreiben des Departementes Volkswirtschaft und Inneres vom 20. Juni 2013 zu beachten. Todesfälle, Wegzüge und Adressänderungen von Personen mit Massnahmen sind der KESB zu melden. Siehe dazu auch Kapitel 3.3 Handbuch VAE.

3. Weitergabe von Daten an die Landeskirchen

Im November 2011 hat die kantonale Datenschutzbeauftragte beiliegendes Merkblatt betreffend Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden der christ-katholischen, römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen erlassen. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Einwohnerkontrollen mit den Mutationsmeldungen mehr als die gemäss Merkblatt zulässigen Daten an die Landeskirchen weitergeben. Die Weitergabe von vollständigen Karteikarten entspricht nicht den aktuell gültigen Vorgaben. Es sind einzelne Mutationsmeldungen oder Listen abzugeben. Die Mutationslisten müssen entsprechend dem Merkblatt angepasst werden. Falls dies in der Software nicht selber angepasst werden kann, ist der Softwareanbieter zu konsultieren.

Zu beachten ist Punkt 4 des Merkblattes, wonach im Einzelfall auf Gesuch hin, beispielsweise im Todesfall eines Konfessionsangehörigen, Pfarrpersonen weitere Personendaten von den Einwohnergemeinden erhalten können, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dabei können auch Daten von Personen bekanntgegeben werden, die nicht Angehörige der gesuchstellenden Landeskirche sind, allerdings ohne Bekanntgabe von deren Konfession oder anderen besonders schützenswerten Personendaten (vgl. § 14 Abs. 2 IDAG).

4. Straßenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt hat beanstandet, dass die Bescheinigung der Personalien für das „Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises“ wie auch das Gesuch um „Umtausch eines ausländischen Führerausweises“ von den Einwohnerkontrollen in etlichen Fällen nicht korrekt vorgenommen wird.

Es sind sämtliche auf dem Formular geführten Personalien mit dem Einwohnerkontrollsystem abzugleichen. Es muss darauf geachtet werden, dass **sämtliche** Vornamen einer Person auf dem Formular aufgeführt sind. Bei deren Fehlen hat die Einwohnerkontrolle diese zu ergänzen.

Wir wünschen Euch einen schönen Herbst.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen
Der Vorstand